BESCHLUSSVORLAGE

		Vorlage-Nr.: B 19/0022	
62 – Amt für Bauordnung und Vermessung			Datum: 14.01.2019
Bearb.:	Mette, Marco	Tel.:-223	öffentlich
Az.:	60.30.62		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	
Ausschuss für Stadtent- wicklung und Verkehr	07.02.2019	Vorberatung	
Stadtvertretung	05.03.2019	Entscheidung	

Widmung / Umwidmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBI. Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

Straßenbezeichnung	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Im Brook	07	Harksheide	239
Ernst-Bader-Ring	09	Harksheide	444
Südportal	03	Garstedt	424

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Zwijndrechtring Befahrbarer Wohnweg,	07	Garstedt	11/38 und 11/57

Des weiteren wird gemäß § 7 Abs. 1 StrWG das Flurstück 1/104 sowie eine Teilfläche des Flurstück 6/13 der Flur 15 Gemarkung Garstedt von einer Gemeindestraße zu einer sonstigen öffentlichen Straße, und zwar als Gehweg (Verbindung zwischen Langer Kamp und Lupinenweg) im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b herabgestuft

Sachbearbeiter/in Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
--	---------------	--	---------------------	---------------------

Sachverhalt

Mit der Widmung erhält eine Straße bzw. die entsprechenden Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des Wegerechts. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. der Verkehrsbedeutung im öffentlichen Wegenetz. Das StrWG unterscheidet hierbei nach Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen / Flurstücke sind bisher noch nicht gewidmet.

Zu 1.) Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

Der **Ernst-Bader-Ring** sowie die Straße **Im Brook** wurden im Jahre 2018 aufgrund von städtebaulichen Verträgen von Erschließungsträgern ausgebaut Eine technische Abnahme und Übergabe auf die Stadt ist erfolgt. Die Übertragung des Eigentums auf die Stadt Norderstedt ist dagegen noch nicht erfolgt. Aufgrund von bereits vorliegenden Angeboten auf Grundstücksüberlassung ist sie jedoch sichergestellt. Zudem haben die Erschließungsträger für den Fall, dass die Stadt zum Zeitpunkt der Widmung noch nicht eingetragener Eigentümer ist, einer Widmung zugestimmt.

Das **Südportal** wurde durch die Entwicklungsgesellschaft ausgebaut, ist zwischenzeitlich fertiggestellt und für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Zu 2.)

Der ausgebaute Wohnweg vor den Grundstücken **Zwijndrechtring 8-16** war bisher nicht gewidmet. Er stellt entsprechend der Festsetzungen des B 170 die öffentlich rechtlich gesicherte Erschließung der rückwärtigen Baugrundstücke dar.

Die Verbindung zwischen Lupinenweg und Langer Kamp wurde im Jahre 2000 irrtümlich als Gemeindestraße (Lupinenweg) gewidmet, obwohl eine entsprechende Nutzung für Fahrzeuge bereits damals aufgrund des Baumbestandes nicht mehr möglich war. Entsprechender Umstand ist jetzt bekannt geworden. Die Wegefläche wurde Ende des letzten Jahres durch das Betriebsamt entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 237 als Fußwegfläche aufgearbeitet.

<u>Anlage</u> Lagepläne